

## B E G R Ü N D U N G

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 (Nord-Süd-Brücke)  
der Stadt Peine

Der Bebauungsplan Nr. 99 ist am 10.12.1976 rechtsverbindlich geworden. Er war für den Bau der Nord-Süd-Brücke die planungsrechtliche Grundlage. In den Geltungsbereich einbezogen sind die Flächen der angrenzenden Grundstücke.

Durch die damalige Arrondierung des Werkes I der Peiner AG (jetzt Peiner Umformtechnik GmbH) über die Kampstraße nach Norden bis zur Woltorfer Straße verlor die Kampstraße innerhalb des Werksbereiches die öffentliche Erschließungsfunktion. Sie wurde entwidmet und erhielt am östlichen Eingang zum Werksgelände einen Wendeplatz.

Geänderte Betriebsabläufe auf dem Werksgelände der Peiner Umformtechnik GmbH und die damit geplanten Bauvorhaben erfordern erneut die Einbeziehung eines Teiles der Straßenverkehrsfläche der Kampstraße (Wendeplatz).

Die dem Gewerbegebiet zuzuordnende Fläche wird für den öffentlichen Straßenverkehr später entwidmet. Die Fläche zwischen dem jetzigen Wendeplatz und dem Hausgrundstück Kampstraße 10 wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und später gewidmet.

Der durch die Änderung festgesetzte Wendeplatz mit dem nördlich angrenzenden Fahrrecht ist für den Lkw-Verkehr sowie für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge ausreichend bemessen.

Die im rechtsverbindlichen Plan festgesetzte Bepflanzungsbindung wird auf die östliche Grundstücksgrenze zwischen Kampstraße und Woltorfer Straße erweitert.

Die übrigen Festsetzungen sind in den Änderungsbereich übernommen worden.

Die durch die Änderungsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt die Peiner Umformtechnik GmbH.

*Büll*

Bürgermeister

Peine, 28.12.1993



*M. R. J.*  
Stadtdirektor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplanentwurf vom 18.05.1993 bis 17.06.1993 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Peine hat diese Begründung i.V. mit dem Satzungsbeschluss am 28.10.1993 beschlossen.

Anlagen: Auflistung der Stellungnahmen und der Bedenken und Anregungen